



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Leonhard, Rudolf: Die Unpopularität der Jurisprudenz : ein populärer
juristischer Vortrag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Unpopularität der Jurisprudenz.

Ein populärer juristischer Vortrag.

Von Rudolf Leonhard.



Es erscheint sicherlich als eine Verwegenheit, daß ich offen vor aller Welt eine verbotene Waare herbeischaffe, einen Vortrag, dessen Titel nicht weniger als zwei Fremdwörter enthält, und das in einer Zeit, die gegen jeden ausländischen Ausdruck eine strenge Schutzollpolitik handhabt. Dazu kommt, daß, wie ich zugebe, der Sinn der Worte: „Die Unpopularität der Jurisprudenz“ nicht völlig klar ist und mich daher in den Verdacht bringt, eigennützigerweise Zweifel zu erwecken, um sie nachher aufzulösen, vergleichbar dem Taschenspieler, der eine Sache dort verbirgt, wo er sie nachher zur allgemeinen Überraschung zu finden beabsichtigt.

In Wahrheit folge ich nur einer guten deutschen Sitte, wenn ich einen unerquicklichen Gegenstand nicht gern in das volle Tageslicht urkräftiger Deutlichkeit rücke, sondern durch das angenehme Halbdunkel einer fremdländischen Beleuchtung dem Auge des Beschauers erträglicher zu machen suche. Um jedoch nicht durch diese Bemerkung die befürchteten Mißverständnisse noch zu steigern, will ich gleich erzählen, was mich zur Wahl der zweifelhaften Worte veranlaßt hat.

Man verlangte von mir einen populären Vortrag aus dem Rechtsgebiete, und ich sagte zu, um nicht ungeschicklich zu sein. Nachher suchte ich in dem gewohnten Gedankenkreise meines Berufes nach einem passenden Gegenstande und kam zu der traurigen Erkenntnis, daß alles, was ich überdachte, bei meinen nichtjuristischen Zuhörern schwerlich eine lebhafte Teilnahme erwarten dürfe. Das Einzige, so sagte ich mir, worüber ein Jurist als solcher eine populäre Ansprache halten kann, ist der Umstand, daß er keine solche zu halten vermag. So wurden denn in mir die Gründe für eine Ablehnung des gewünschten Vortrages zu diesem selber, und da dasjenige, was so entstand, einen innern Widerspruch in sich trug und ich diesen gleich zugestehen wollte, so nannte ich es: „Die Unpopularität der Jurisprudenz. Ein populärer juristischer Vortrag.“

Sollte nun dasjenige, was ich sage, ernstlich mißfallen, so würde ich ja meinen Gegenstand aufs glänzendste bewiesen haben; allein ich bin nicht eigennützig, wohl auch nicht bescheiden genug, um mir dies zu wünschen.

Ich verstehe also unter der Jurisprudenz nicht die „Juristen“ und bin nicht etwa gesonnen, meinen Berufsgenossen die Ehre zu verkürzen, die ihnen gebührt. Jeder junge Jurist sieht ja aus der stattlichen Liste seiner Vordermänner, daß sein Berufsstand heutzutage nur allzu populär geworden ist. Auch erwartet man wohl schwerlich von mir eine Variation über das veraltete Thema: „Juristen böse Christen“; es entspricht den heutigen Zeitverhältnissen nach keiner Richtung mehr.

Nicht der Berufsstand des Juristen ist unpopulär, sondern nur der Inhalt seiner Berufsthätigkeiten, jene Denk- und Redeformen, an deren Beherrschung man den tüchtigen Juristen erkennt. Mein Thema müßte daher in reinem Deutsch etwa so lauten: „Warum ist der berufsmäßige Gedankenkreis unsrer Rechtspflege so wenig volkstümlich?“

Um aber ferneren Mißverständnissen vorzubeugen, muß ich auch zu dem Ausdruck „populär“ oder „volkstümlich“ Stellung nehmen. Ich nenne populär alles das, was in der großen Masse der Volksgenossen Teilnahme findet und Aufmerksamkeit erweckt. Wir wissen, daß es für verschiedene Dinge verschiedene Maßstäbe der Volkstümlichkeit giebt. Bei Melodien entscheidet der Leierkasten, bei berühmten Männern das Schaufenster des Photographieladens, bei Schriftstellern das Honorar, das ihnen ihr Verleger für neue Werke anbietet u. s. w. Für den Inhalt eines Berufszweiges giebt es nach meiner Meinung nur ein sicheres Kennzeichen der Popularität, das ist der Anteil, den er an dem üblichen Gesprächsstoffe der Gesellschaft besitzt. Hier habe ich nun an verschiedenen Orten und Zeiten Beobachtungen gesammelt, die für mich unmöglich erfreulich sein konnten. Gewöhnlich klagt man darüber, daß der Mensch weniger Mitleid finde, als er wünscht. Mir ist es umgekehrt gegangen. Weiche Herzen haben mir oft wegen meines trocknen Berufes ein Mitleidsgefühl bezeugt, das ich weder verlangte noch verdiente. Auch habe ich beobachtet, daß, sobald die drohende Prüfung den jungen Juristen dazu verleitet, seine Fachstudien in die tägliche Unterhaltung einzuflechten, dann dieser Umstand den nichtjuristischen Freunden seine Unterhaltung selten begehrenswerter macht, als sie vorher war. Bisweilen bemerkte ich sogar, daß juristische Gespräche in einer größern Gesellschaft diejenigen, welche nichts vom Recht verstanden, geradezu verschreckten. Unter den vielen Dilettanten Deutschlands, welche alle Künste und Gewerbe unsicher machen, ist mir noch niemals ein sonderbarer Schwärmer begegnet, der die Jurisprudenz als Privatliebhaberei betrieben hätte.

Endlich das Wichtigste. In unserm Gesellschaftsleben herrscht mit vollem Rechte das schöne Geschlecht. Dies wendet seine Gunst glücklicherweise oft dem Juristenstande zu, niemals aber seinen Berufsgeschäften. Selbst die liebevollsten

Gattinnen und Töchter pflegen ihren juristischen Männern und Vätern die gewünschte Teilnahme dann zu versagen, wenn diese es unternehmen, sie durch Auseinandersetzung schwierigerer Rechtsfälle zu unterhalten. Juristenbälle stehen freilich überall in besondrer Beliebtheit, allein dies rührt wohl daher, daß die juristischen Tänzer dort dem Dienste der Themis untreu werden und andern Göttinnen Opfer bringen, welche nicht kaltherzig genug sind, ihre schönen Augen durch eine Binde dem Anblicke der Mitwelt vorzuenthalten.

Aus alledem schließe ich, daß unser Beruf, mag er auch alle Vorzüge der Welt besitzen, doch auf Popularität keinen Anspruch machen kann.

Wenn also die Jurisprudenz wirklich unpopulär ist, so drängen sich uns die Fragen auf: War sie es immer? Wodurch ist sie es geworden? Kann und soll sie populär werden?

Die Jurisprudenz war nicht immer so unpopulär wie jetzt. In der guten alten Zeit war es anders. Da hielt der König unter schattigem Baumeswipfel auf freiem Felde Gericht. Einfach waren die Formen des Verfahrens, einfach der Sinn der Rechtsfälle. Kein Wort fiel an der Gerichtsstätte, das nicht der Volk im Volke verstanden hätte. So war es in Deutschland, aber nicht bloß hier, so war es überall, als das Land noch arm war, schlichte Krieger oder zufriedene Hirten und Landleute den salomonischen Aussprüchen ihrer Richter lauschten. Daß man sich später unter dem Drucke schwieriger Verhältnisse zu dieser Idylle zurückgekehrt hat, ist wohl begreiflich. Im vorigen Jahrhundert gehörte es zum guten Tone, nicht bloß die Vasen mit Schäferidyllen zu bemalen, sondern auch in seinen Wünschen das ganze Staatswesen auf den schlichten Naturzustand des Hirtenlebens hinabzudrücken. Was man damals in den Boudoirs überspannter Schöngelster flüsterte, der Wunsch nach dem Naturzustande, die Herstellung eines herrenlosen Reiches von Brüdern, das hat jetzt allmählich seinen Weg zu den Armen und Unwissenden gefunden und dort jene Form geistiger Verkehrtheit erzeugt, welche man Anarchismus nennt. Da jedoch inzwischen die bessern Klassen längst zur Vernunft gekommen sind und einsehen, daß die Kultur der Menschheit mindestens so viel Nutzen wie Schaden bringt, so werden wohl auch jene letzten Ausläufer des frühern allgemeinen Unverständes von den Wogen der Volksbildung überspült werden. Wenn man also nicht mehr annimmt, daß die alte Zeit stets die bessere gewesen sei, so besteht doch noch vielfach der andre Irrtum, daß wir sie für die schlechtere halten und daß daher jedes Abweichen von frühern Zuständen als Verbesserung gilt. Glücklicherweise bekennt man sich immer mehr zu der Ansicht, daß die eine Zeit gerade so gut sei wie die andre, und daß eine mäßige, allmähliche Verbesserung zwar unbedingt notwendig sei, aber auch die Beibehaltung des Altbewährten in möglichst großem Maße wünschenswert erscheine. So verhält es sich auch mit dem Rechte. Jede Zeit hat ihre Vorzüge und ihre Schattenseiten. Die Vorzüge jenes alten Rechtes waren seine Volkstümmlichkeit, die Rehrseite war

die allzu große Einfachheit des Inhalts. So entschied z. B. in der Regel das Gottesgericht. Man denke an den ersten Akt des „Lohengrin,“ vergleiche ihn mit einer gegenwärtigen Gerichtsverhandlung und frage sich, welche der beiden Prozeßarten den Vorzug verdiene. Ich glaube, man wird dem Gottesgerichte für die Bühne, für das Leben aber unsrer Strafprozeßordnung den Preis erteilen. Schwerlich würde heutzutage eine Jungfrau, welche das Unglück träge, unschuldig angeklagt zu werden, die Hoffnung auf einen Gralsritter der Annahme eines tüchtigen Rechtsanwalts vorziehen. „Was unsterblich im Gesang soll leben, muß im Leben untergehn.“

Daraus folgt, daß Einfachheit des Rechtes und Kindlichkeit des Volkslebens zusammenhängen. Wenn das Volk heranwächst, so mehrt sich der Inhalt seines Geisteslebens, damit tritt eine allgemeine Arbeitsteilung ein, an der auch der Jurist seinen Anteil hat. Man sammelt die Rechtsprüche und die Erfahrungen der Vergangenheit, und wer diese nicht kennt, kann nicht mehr richten. Der Juristenberuf wird dadurch ein Vorrecht der Sachverständigen, und nur die Dichtkunst vermag es, dem herangewachsenen Volke für die entschundene goldene Kindheitszeit einen Ersatz zu bieten, indem sie deren Abbild in verklärendem Lichte als unverlierbaren Schatz bewahrt.

Leider ist diese Einsicht nicht so allgemein, wie es wünschenswert wäre. Vielmehr ist nach der Meinung vieler unsre Jurisprudenz nur dadurch ihrer Volkstümmlichkeit verlustig gegangen, daß wir unser einheimisches Recht mit einem fremden vertauschten. Wer sich von dieser unhaltbaren Ansicht frei machen will, muß weit ausholen und die deutsche Geschichte in ihren großen Grundzügen betrachten. Von allen Gütern, deren wir uns erfreuen, ist der größte Teil erblich. Den Ahnen verdankt der Nachkomme seine Kraft. Allein es giebt zwei Arten von Ahnen, die nicht immer zusammenfallen, körperliche und geistige; jenen verdanken wir das Leben, diesen den Inhalt, der unser Denken erfüllt. Es giebt Völker, bei denen ein solcher Unterschied nicht bloß im Anfange fehlt, sondern auch bei weiterer Fortentwicklung nicht eintritt, weil eine chinesische Mauer eine Bereicherung des heimischen Geisteslebens von außen her hindert. Nun können wir behaupten, daß es kaum ein zweites Volk giebt, das von jeher so wenig wie das deutsche diese chinesische Politik befolgt hat. Nur darin bekundet der Deutsche seine Eigenart, daß er nichts nachäfft, sondern alles mit selbständigen Thaten reicher ausgestaltet, ein eigenartiger Fortbilder fremder Muster. So entstanden die deutschen Schriftzeichen aus den lateinischen, die deutsche Grammatik aus den Sprachregeln der Antike, die gothische Baukunst aus der romanischen, so fast alles, was sich über den Gesichtskreis des schlichten Volkslebens erhebt. Man streiche mit mir in unsrer Rangliste, in unserm Exerzierreglement alle ausländischen Ausdrücke an, lese die Rezepte unsrer Ärzte, die Aufschriften auf den Büchsen unsrer Apotheker, wandle mit mir durch die Kontors unsrer Kaufleute und beachte in deren Handelsbüchern und Briefen

alle Bezeichnungen italienischen Ursprungs, prüfe mit mir alle Fabrikationsmethoden von den mechanischen bis zu den elektrischen. Die Trambahn zeigt in der ersten Hälfte des Wortes, die Dampfmaschine in der zweiten den fremden Ursprung des Wortes. Selbst in der freien Landluft begegnet der Sprachreiner der Lokomobile und der Drainage als ausländischen Schreckgespenstern. Sollten wir nun wirklich alle diese Dinge verdeutschen, so würden wir uns dadurch doch nicht die Mühe ersparen können, ihre auswärtige Entstehungsgeschichte zu erforschen.

So ist unser ganzes Volksleben aus fremdländischen Einflüssen zusammengeschmolzen. Mit dem Rechte verhält es sich nicht anders. Was draußen bereits erfunden ist, braucht man im Inlande nicht nochmals zu erfinden. Bilden sich also bei uns neue Lebensformen, die anderwärts schon bestehen, und finden sich da draußen Rechtsätze, die diesen Lebensformen entsprechen und sich bewährt haben, so kann man sich schlechterdings dem nicht entziehen, sie aufzunehmen. So war es auch in Deutschland. Nachdem die Völkerwanderung die alte Zivilisation, Wissenschaft und Kunst, Handwerk, Handel und Industrie in den Grund und Boden niedergetreten hatte, suchten die Besten im Volke die wenigen Reste, die den rauchenden Trümmern entnommen waren, dem unwissenden Volke mitzuteilen, um sein Denken zu dem Reichtume zu erheben, den die Welt schon einmal besessen hatte, um ihr Empfinden zu jener Feinheit zu veredeln, die aus den Überresten des Altertums nur von wenigen verstanden eine trotzdem wohl vernehmliche Sprache redete. Langsam und mühsam wurde die Arbeit begonnen. Dem römischen Papsttum fiel der Löwenanteil an dieser Kulturaufgabe zu; es hat sie nach Kräften zu erfüllen gesucht.*) Von Rom gefördert, entstand zunächst in Italien, dann in Deutschland die Erinnerung an die vergessenen Kulturschätze der Menschheit, drüben eher als hier. Das römische Recht war nur ein Teil von ihnen. Sobald man es kannte, mußte es als Kaiserrecht von selbst gelten, und zwar da zuerst, wo, wie in den Städten, die Bildung zunächst auflebte. Man glaube nur nicht, daß ein brauchbares reines deutsches Recht, wie es nach der Behauptung mancher Gelehrten vom römischen verdrängt worden sein soll, überhaupt vorhanden war. Auch das älteste deutsche Recht ist von römischen Gedanken beeinflusst und ohne Kenntnis des römischen unverständlich.

Wo die Gesetzgebungsthätigkeit nur eine geringe war, da mußte der Grundsatz gelten, daß der Rechtsschutz dann zu gewähren ist, wenn es das Gemeinwohl verlangt. Da man nun fand, daß die Römer in der Frage, was der Gesamtheit nützlich sei, weiter sahen als die damaligen Staatsmänner, so war es selbstverständlich, daß man von ihnen lernte, sich ihre Gedanken ohne weiteres

*) Ich betrachte den nachgelassenen Band von Ranke's Weltgeschichte, der endlich auch von protestantischer Seite in diesem Punkte dem Gegner gerecht wird, für das schönste Weihnachtsgeschenk, das der Büchermarkt dem deutschen Volke im vorigen Jahre gewährt hat.

zu Nuße machte. Wer daher für Bildung des Volkes war, der war auch für das römische Recht, seine Feinde waren nur die trägen Gegner der Bildung und Gefittung, die Widersacher aller Verbesserung und Beredelung, sie bewirkten, daß das römische Recht so langsam eindrang, daß jene Zeit des Faustrechtes, der Wiedertäufer, der Bauernkriege und der Gesetzstürmer, wie sie Luther nannte, hereinbrach. Auch diese Zeit vermag, auf der Bühne dargestellt, uns gewaltig zu fesseln — denken wir an Goethes Ritter mit der eisernen Hand —, allein wer wird sie zurückwünschen? Es handelt sich also gegenüber dem römischen Rechte nicht um eine Rechtsaufnahme, sondern um einen Rechtsaufschwung.

Die Hauptträger dieser Bewegung waren jedoch die deutschen Landesherren, die dem römischen kaiserlichen Weltstaate deutsche Sonderstaaten entgegensetzten. Sie vor allem mußten gegen die römische Macht ein Gegengewicht schaffen.

Wissenschaft und Kunst, Wohlfahrtspolizei und Rechtspflege wurden aus der Hand der Kirche genommen. Das, was die Kultur geschaffen hatte, wurde nunmehr die Grundlage des besondern landesherrlichen Staatswesens. So entstand auch unsre Alma mater in Marburg, eine Hauptpflanzstätte der Zivilisation, welche bisher ein Privileg der Kirche gewesen war und nunmehr auch dem Staate zu Gute kommen sollte. Sehr bezeichnend ist, was uns von dem Sohne des Landgrafen Wilhelm des Weisen, dem spätern Landgrafen Moriz dem Gelehrten, der 1578 hier die Rechte studirte, berichtet wird. Dieser las wider ärztliches Verbot des Nachts Justinians Institutionen und wiederholte sie mit größtem Eifer, um sie jungen Edelleuten vorzutragen. Sein Zeitgenosse Herzog Heinrich von Braunschweig zog, wie berichtet wird, die Pandekten allen Reizungen der Welt vor und las den Kodex lieber als einen Roman. Solche Dinge erscheinen heutzutage vielleicht als Geschmacksverirrungen, allein wenn man sich in die Seele dieser Fürsten hineindenkt, so muß man begreifen, was aus den römischen Rechtsbüchern ihnen wie eine holde Musik entgegentönte, die Aussicht, dieselbe Ordnung und Sitte ihrem Lande zuzuwenden, welche durch die althehrwürdigen Gesetze in Rom und Byzanz so lange gewahrt worden war, und ein Abbild des römischen Glanzes auch in ihrer Hauptstadt entstehen zu sehen, in deren Nähe damals noch die Burgen von den Gräueln der Bauernkriege rauchten, in denen allein Rad und Galgen, glühende Zangen und Marterwerkzeuge mit Mühe und Not Ordnung zu halten vermochten.

Hier wie nach dem dreißigjährigen Kriege und später in den Freiheitskämpfen erwies sich die altgermanische Treue zum Kriegsherrn als der eigentliche Fels in allen Brandungen der deutschen Geschichte. Was der Papst dem Mittelalter war, das wurde der Landesherr der Neuzeit. Er setzte die Wiederbelebung der alten Kultur fort, befreit von allem Geisteszwange, und sobald die neue deutsche Sprache, durch Luthers Bibelübersetzung dem Volke geschenkt, sich genügend eingelebt hatte, so war es der deutsche Fürst, der dem fremden Ge-

danken die deutsche Form aufprägen ließ. Es war jedoch ein Irrtum, wenn man glaubte, dadurch die römischen Quellen entbehrlich zu machen. Ebenso wenig wie unsre Seelsorger durch Luthers Werk von der Pflicht entbunden sind, die heilige Schrift im Urtexte zu lesen, ebensowenig darf der Jurist darauf verzichten, die Bücher, aus denen die neuen Gesetzeswerke herausgewachsen sind, in der Sprache ihrer Entstehungszeit kennen zu lernen. Die römischen Geistes-schätze sind aber nicht bloß die Quellen unsrer Gesetzbücher, sie sind auch die Hebel unsers neuern Volkslebens. Unter ihrem Schutze und nach ihrem Vorbilde entstanden Handel und Wandel, Beamtentum und Städtetfreiheit. Wer sie nicht kennt, kann nicht bloß unser Recht, sondern auch unser Volksleben nicht verstehen. Jeder Kampf gegen das Studium dieser Werke ist also ein Kampf gegen die Erkenntnis der Quellen unsrer eignen vaterländischen Geschichte. Er kehrt sich nicht gegen das Ausland, sondern gegen die deutschen Vorfahren, die dafür gearbeitet haben, uns die Schätze zu erringen, deren wir uns mühelos erfreuen. Nur die Kenntnis der eignen Geschichte vermag einem Volke diejenige Ehrfurcht vor dem Überlieferten zu erhalten, welche den wissenschaftlich gebildeten Menschen von dem unterscheidet, der sein Leben ausschließlich dem Erwerbe und dem Genuße weihet und die Wissenschaft nur achtet, soweit sie seinem körperlichen Wohlbefinden nützlich zu sein vermag.

Soweit also unsre Jurisprudenz wegen ihrer geschichtlichen Grundlage unpopulär ist, dient ihr diese Unpopularität zum Adelsbriefe, und der Jurist kann hier durch Festhalten an den guten alten Gewohnheiten beweisen, daß er der schwankenden Strömung des Tages nicht dienstbar ist.

Es ist also nicht der römische Ursprung, sondern die höhere Kulturstufe, welche unser Recht der großen Menge entfremdet; denn nicht bloß da, wo fremdes Recht aufgenommen worden ist, auch dort, wo das alte sich fortentwickelte, verlor die Rechtspflege mit Notwendigkeit ihre volkstümliche Natur. Zu einer guten Rechtspflege gehört überall und zu allen Zeiten eines: die Gesetze müssen so gedeutet werden, wie sie gemeint sind, d. h. zum Heile, nicht zum Schaden des Vaterlandes. Was aber gereicht zum Heile des Vaterlandes? Das ist eine Sache der geschichtlichen Erfahrung. Die Antwort darauf ist uns nicht angeboren, sie muß erlernt werden. Nun ist das einzelne Menschenleben viel zu armselig, um eine so schwere Frage zu beantworten. Besser wirkt in dieser Hinsicht die praktische Erfahrung des Richters und des Anwaltes. Vor ihnen erscheinen die Angehörigen aller Volksklassen und enthüllen den unsichtbaren Zusammenhang, der zwischen den Menschen besteht. Indessen auch diese Erfahrung ist lückenhaft. Das ganze Volk wohnt nicht in einer Gegend; hier überwiegt, diese, dort jene Bevölkerungsklasse. Es erscheinen auch nicht alle vor Gericht, wer klug ist, bemüht sich vielmehr, diesen Gang nicht allzu oft antreten zu müssen. So bleibt denn das Bild, das die Praxis giebt, immer lückenhaft, der Ergänzung fähig. Hier tritt nun ein anderer Helfer ein,

das ist die Erfahrung früherer Jahrhunderte, die Praxis früherer Zeiten. Diese sammelt die Wissenschaft, indem sie das Wertvollste beibehält und so einen Schatz von Beispielen giebt, der alle Rechtshändel vollständig umfaßt. Wie nicht alle Krankheiten in der ärztlichen Praxis vorkommen, wohl aber im ärztlichen Studium, so ist es auch in der Rechtswissenschaft.

Gerade darum halten wir das Rechtsbuch des Kaisers Justinian so hoch, weil es eine Sammlung von Beispielen, von Musterentscheidungen enthält. Wie unsre Baumeister die römischen Bauten studiren, um sie nachzuahmen, so lesen unsre Richter die römischen Urtheile, um ebenso solid zu bauen wie die alten Klassiker der Rechtspflege. Und solid bauten die Römer, das zeigen die Überreste ihrer Mauerwerke.

Es handelt sich aber nicht bloß um Beispiele. Ebenso wenig wie einem Unwissenden der Anblick eines Kranken darüber Auskunft giebt, welches Rezept verschrieben werden soll, ebenso wenig sagt uns ein Rechtsfall, wie er zu entscheiden ist. Dies weiß kein Mensch von selbst, das muß er gelernt haben. Bei einfachen Fällen natürlich kann sich jeder selbst helfen. Man braucht keinen Arzt, um zu wissen, daß man bei Zahnschmerzen den Luftzug vermeiden soll, ebenso braucht man keinen Juristen, um zu erfahren, daß man verpflichtet ist, das Geld zurückzuzahlen, das man sich geborgt hat. In so einfachen Fragen ist die Rechtswissenschaft ebenso populär wie die Heilkunst. Die Anfangsgründe dieser Künste lernt der Mensch von seiner Mutter und seiner Wärterin. Sobald aber die Sache schwieriger wird, da ist es nicht zu empfehlen, seinem Mutterwitz zu vertrauen, beim Arzte ebenso wenig wie auf dem Rechtsgebiete, weil es sich bei ernstlicher Krankheit und bei verwickelten Prozessen um Erfahrungen handelt, die man glücklicherweise in der Regel noch nicht selbst gemacht hat. Hier gilt es, die Beobachtungen anderer zu verwerten, auch die großen allgemeinen Gesetze zu berücksichtigen, ohne die man nicht von einer Erfahrung auf die andre schließen kann. Solche allgemeine Gesetze entnimmt der Arzt der Naturbeobachtung, der Jurist der Betrachtung des menschlichen Zusammenlebens. Wie sich aber der Naturforscher, der des Arztes Gehilfe ist, nicht mit Einzelheiten begnügt, sondern die Dinge im großen und ganzen ansieht, gerade so muß der Geschichtsforscher, ohne dessen Hilfe der Jurist die einzelnen Gesetze in ihrem Zusammenhange nicht verstehen kann, die Rechtsgeschichte im großen und ganzen auffassen. Ein Jurist ohne Geschichtskennntnisse gleicht einem Arzte ohne naturwissenschaftliche Bildung, beide kennen nur Einzelheiten, beide haben vielleicht genug Mutterwitz, um hie und da einen glücklichen Griff zu thun als überstudirte Kollegen; wo sie aber in ihrem Berufsstande die Mehrheit bilden, da ist nicht gut leben.

So wird und muß die Rechtswissenschaft, wie die Heilkunde, den Sachverständigen gehören, welche die für ihren Beruf erforderliche Übung nach guten Mustern und allgemeiner historisch-politischer Bildung sich angeeignet haben

Auf jener niedern Kulturstufe, in welcher die Geschichte lediglich aus einigen Mythen bestand, welche weder Handel noch Gewerbe, weder Kunst noch Wissenschaft kannte, da bedurfte es der besondern Fachbildung nicht. Aus diesem Paradiese wird aber jedes Volk vertrieben, sobald es vom Baume der Erkenntnis gegessen hat, und nur durch freudige Erfüllung der unvermeidlichen Berufspflicht kann es jenen innern Frieden wiedergewinnen, auf den es sehnsuchtsvoll zurückblickt.

Hiernach will es beinahe scheinen, als müsse man ein Gegner der Mitwirkung wissenschaftlich nichtgebildeter Richter an unsrer Urteilsprechung, also der Handelsrichter, Schöffen und Geschworenen sein. Es ist dies jedoch nicht der Fall. Diese Einrichtungen sind vielmehr ein unvermeidliches Zugeständnis an eine unüberwindliche Volksströmung, durch welches diese letztere in erträgliche Bahnen eingedämmt worden ist. Diese Strömung entsprang aus einem handgreiflichen Irrtum. Man glaubte, daß das Rechtsbewußtsein angeboren sei, während es in Wahrheit anerzogen ist; man hielt es nicht für das Ergebnis geschichtlicher Erfahrung, sondern für ein Naturgeschenk. Nach dieser Lehre war allerdings jeder, selbst der unwissendste Mensch, von Gottes Gnaden auch ein unfehlbarer Jurist und alles Studiren eigentlich überflüssig. Diesen Irrtum ließ man bald fallen, aber ein anderer nicht minder verhängnisvoller schlich sich ein. Man glaubte, Gesetze hinstellen zu können, die so deutlich wären, daß jeder Mensch mit Volksschulbildung sie verstehen müßte. Damit wollte man die Juristen überflüssig machen. In diesem Sinne bedauert z. B. Friedrich Wilhelm der Erste die armen Juristen, „die armen Teufel,“ welche bald „so inutil“ sein würden wie das fünfte Rad am Wagen. Daß eine solche Gesetzesherrschaft vorübergehend möglich ist, ist nicht zu bestreiten. Natürlich muß die Volksbildung dann bereits so groß sein, daß jeder mindestens lesen und schreiben kann. Allein auch dies ist, wenn auch nicht für die niedrigste, so doch nur für eine niedrige Kulturstufe möglich. Es paßt dies System nur für eine Zeit, in der zwar die Landwirtschaft schon entwickelt ist, Handel und Gewerbe aber noch in den Kinderschuhen stecken. Wie unter solchen Verhältnissen gar mancher sein eigener Schuster, Schmied, Arzt und Apotheker ist, so kann er auch sein eigener Jurist sein. Da sind die Verhältnisse immer noch einfach genug, um sie allenfalls gemeinverständlich zu machen. Sobald aber der Reichtum wächst und mit ihm die Mannichfaltigkeit der Geschäftsverbindungen und der Lebensbeziehungen, verwickeln sich die Rechtshändel zu gordischen Knoten, die ein Laie nur zu durchhauen, nicht aber zu lösen vermag. Hier verschlingen sich fast in jedem Prozeß die verschiedensten Rechtsätze, deren Zusammenfallen auf den Kopf eines Laien so einwirkt, wie auf den Bauern, der nur seine vier Spezies kennt, ein Exempel der Differentialrechnung. Die Denkkunst ist eine Kunst, die auf jedem Gebiete schrittweise geübt sein will. Mit Recht nennt Justinian die Juristen „geistige Athleten.“ Wie die Athleten

ihre Muskeln erst ausbilden müssen, um mit Anstand öffentlich aufzutreten, so gilt das Gleiche auch von den Juristen hinsichtlich ihrer Denkkraft und ihrer Redekunst. Dazu kommt noch eins. Ein Unteroffizier, der seinem Rekruten Befehle giebt, richtet diese Befehle darnach ein, daß sie wörtlich ohne weiteres Nachdenken befolgt werden können; ein Feldherr aber, der einem General während einer Schlacht eine Anweisung zuschickt, muß sich mit einer allgemeinen Andeutung begnügen und erwarten, daß der General durch eignes Denken den Befehl ergänzen werde. Der Jurist in ärmlichen Verhältnissen gleicht jenem Rekruten, der Richter, der in einem entwickelten Verkehrsleben arbeitet, dem höhern Offizier. Je reichhaltiger die Verkehrsverhältnisse werden, desto mehr verwandeln sich die Gesetze aus bloßen Befehlen, die einfach ausgeführt werden, in allgemeine Andeutungen, die dem richterlichen Ermessen bloße Schranken setzen. Innerhalb dieser Schranken ist das richterliche Ermessen frei, gerade wie das Ermessen des Befehlshabers, aber bei diesem und ebenso wie bei dem Richter ist es nicht die Willkür eines unbeschränkten Beliebens, sondern eine Antwort auf die Frage, was dem Heile des Vaterlandes am besten entspricht, die sein Verhalten bestimmen soll. Dasjenige aber, was dem Heile eines Volkes in der Schlacht entspricht, lernt der General aus der Kriegsgeschichte, was ihm in der Rechtsprechung zukommt, der Jurist aus der vaterländischen Geschichte seines Rechtes und der Geschichte derjenigen Völker, deren geistige Nachkommen wir sind.

Ein in wissenschaftlicher Hinsicht nicht durchgebildeter Richter kann daher nur etwa in dem Sinne ertragen werden, in welchem unser Heer die Einrichtung der Reserveoffiziere kennt. Sie bilden eine wertvolle Ergänzung des Offizierstandes für den Ernstfall, niemals aber den eigentlichen Kern des Heeres. In der Front wie im Gerichtssaale muß der Sachverständige den Ausschlag geben, der Dilettant sich in Selbsterkenntnis als dienendes Glied in das Ganze einordnen und sich durch Privatfleiß einen kleinen Ersatz für die fehlende Berufsbildung zu verschaffen suchen.

Der Unterschied zwischen Juristen und Laien ist also kein Unterschied, der der Rechtspflege eigentümlich ist. Er wiederholt sich in jedem Berufsstande, bis in das Handwerk hinein. Er ist der Gegensatz zwischen dem Fachmanne, der seine Sache gelernt hat, und demjenigen, der statt dessen vielleicht etwas anderes gelernt hat, aber jedenfalls diese Sache nicht versteht.

Wenn also unsre Jurisprudenz unpopulär werden mußte, so bleibt immerhin etwas Wahres daran, daß der hohe Grad von Unpopularität, den sie nach der Aufnahme der fremden Rechtsgedanken zunächst bei uns besaß, über das notwendige Maß hinausging. Ich lehne mich hier auch an die Thatsache an, daß zwei der volkstümlichsten Gestalten unsrer Geschichte, Martin Luther und Friedrich der Große, sich über die Jurisprudenz ihrer Zeit mit größter Erbitterung und Entrüstung geäußert haben. Wir müssen allerdings annehmen, daß ihre herben

Tadelsworte über das richtige Ziel hinaus geschossen haben. Bei beiden entstammten sie jedoch einem edeln Triebe, durch den sie bewiesen haben, daß sie ihrer Zeit vorausgeeilt waren. Auch über diesen Punkt kann uns nur die Geschichte belehren, diesmal aber nicht die deutsche, sondern die römische, deren Kulturarbeit von unsern Juristen aufgenommen und fortgesetzt worden ist.

(Schluß folgt.)



Anzengrubers Dorfgeschichten.



Seit seinem zweiten Romane „Der Sternsteinhof“ ist Ludwig Anzengruber auch als Meister in der Erzählungskunst anerkannt. Man darf nun nicht mehr wie vor mehreren Jahren beim Erscheinen seines ersten Romanes „Der Schandfleck“ sagen, daß er ein Erzähler aus Verlegenheit sei, Erzähler deswegen, weil er unter den ihm ungünstigen Wiener Theaterverhältnissen nicht als Dramatiker fortschaffen könne und die entbehrungsvolle Feierzeit mit der Dichtung leicht verwertbarer Kleinigkeiten ausfüllen müsse. Vielmehr muß man auch in seinen neuesten kleinern Erzählungen, die kürzlich erschienen sind: *Wolken und Sonnenschein*, *gesammelte Dorfgeschichten* (Stuttgart und Berlin, Spemann, 1888), den reifen, seiner Ziele sich bewußten, Form und Technik der Erzählung beherrschenden Meister der Kunst anerkennen. Man wird von den dreizehn Geschichten dieses Bandes die eine oder die andre persönlich vorziehen oder künstlerisch höher schätzen, wie sie ja auch in der That von ebenso verschiedenem Werte als verschiedener Färbung sind, allein man wird vielleicht nur eine einzige der Geschichten („Die Heimkehr“) missen wollen, wenn man sich nicht etwa auf den Standpunkt der höhern Töchterschule stellt. Von diesem Standpunkte aus wird man freilich niemals zu Anzengruber gelangen.

Wie nicht anders zu erwarten ist, ist die Technik des Erzählers Anzengruber von der des Dramatikers wesentlich gebildet, unterstützt, gefördert worden. Einzelne Stücke der neuen Sammlung muten ganz wie Dramenskizzen an. Der vorwiegende Dialog hat auch in diesen Erzählungen einzig den dramatischen Zweck, die Charaktere sich selbst offenbaren zu lassen. In jeder Geschichte beinahe steigert sich die Spannung des Lesers bis zu einer großen, ausgeführten, schon rein pantomimisch und stumm, für das Auge allein wirksamen Szene, ganz nach Art eines Bühnenwerkes. Und auch hier in den Dorfgeschichten ist es Anzengruber ausschließlich um die Gestaltung der Charaktere, um die sorgfältige Mott-